

MMag. Johanna Sofie Berger

Das Frauendiakonat.

Kann die Öffnung des ständigen Diakonats für Frauen theologisch und kirchenrechtlich gestützt werden?

(Zusammenfassung enthält Auszüge aus meiner Diplomarbeit)

Die Zulassung von Frauen zu den Weihesakramenten, insbesondere die Zulassung zum ständigen Diakonat, ist nach wie vor ein Thema, welches die katholische Kirche und besonders junge Frauen in ihr, beschäftigt. Durch den grundlegenden Ausschluss von Frauen von den Weiheämtern besteht immer noch eine Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in der katholischen Kirche, die es Frauen unmöglich macht, Funktionen und Aufgaben, die Geweihten vorbehalten sind, (wie z. B. der gültigen Spendung von Sakramenten), auszuüben.

Diese Spannung ist der katholischen Kirche durchaus bewusst. Papst Franziskus ließ zwei Kommissionen einsetzen. Die Aufgabe dieser Kommissionen war es, biblische und historisch-theologische Argumente rund um das Frauendiakonat zu bearbeiten.¹ Bis Dezember 2018 tagte die erste Kommission mehrmals, kam jedoch zu keinem Ergebnis. Auch die im April 2020 eingesetzte Kommission konnte bis jetzt noch keine Ergebnisse präsentieren.² Die Diskussion bleibt also nach wie vor unabgeschlossen. Im Abschlussdokument der Weltbischofssynode steht: „Darüber hinaus bleibt die Frage des Zugangs von Frauen zum diakonischen Amt offen und der entsprechende Unterscheidungsprozess muss fortgesetzt werden“.³

¹ Vgl. *Eckholt, Margit*, Den "Christus diakonos" repräsentieren. Ein Plädoyer für den sakramentalen Frauendiakonat in einer weltkirchlichen Perspektive, 129.

² Vgl. *Eckholt, Margit*, Diakonische Kirche und Repräsentanz Christi. Ekklesiologische Überlegungen in weltkirchlicher Perspektive, 342, 345.

³ XVI. *Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode u. a.*, Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung, 26.

Zum Thema werden hier drei Thesen aufgestellt, die einen Teil meiner Forschung zur Diplomarbeit darstellen:

These 1: *Diakoninnen im Neuen Testament können als Vorbild für das Frauendiakonat dienen.*

Zwei Bibelstellen können als Beispiel für die Erwähnung von Diakoninnen dienen. Die erste findet sich in Röm 16,1-2, der Grußformel des Paulusbriefes an die Römer, in dem Phöbe als erste erwähnt wird und „διάκονος“ (Diakonin) genannt wird. Phöbe wird als Patronin und Hausvorsteherin bezeichnet, was auf ihre wichtige Funktion in der Gemeinde hinweist.⁴

Eine zweite Stelle findet sich im Paulinischen Anforderungsprofil in 1 Tim 3,8-13, in dem beschrieben wird, wie Diakone sein müssen und dabei von Frauen die Rede ist, die „ehrbar sein, nicht verleumderisch, sondern nüchtern und in allem zuverlässig“ sein müssen. Hier ist strittig, ob es sich um eine allgemeine Gruppe von Frauen in der Gemeinde, um Ehefrauen von Diakonen, um Frauen, die speziell den Dienst an anderen wahrnehmen oder um weibliche Diakoninnen handelt. Der Text ist jedenfalls ein Beispiel für diakonale Tätigkeiten von Frauen.⁵

Fazit: *Im Neuen Testament finden sich diverse Stellen, die von Frauen im Dienst oder sogar von Frauen als διάκονος (diakonos) sprechen. Diese Dienste oder Diakonate entsprechen nicht der heutigen Definition des Diakonats. In manchen Gemeinden wurden Frauen, die bestimmte Aufgaben übernahmen, als Diakoninnen bezeichnet, in anderen gehörten sie zu der Gruppe der Witwen. Aus der Bezeichnung διάκονος allein kann noch kein Tätigkeitsprofil abgeleitet werden. Die Beschäftigung mit den Textstellen soll nicht darauf hinauslaufen, diese zu rekonstruieren oder zu imitieren. Dennoch können Zeugnisse für diakonische Ämter von Frauen als Vorbild und Inspiration dienen.*⁶

⁴ Vgl. Jensen, Anne, Das Amt der Diakonin in der kirchlichen Tradition des ersten Jahrtausends, 34.

⁵ Vgl. Hünermann, Peter, Theologische Argumente für die Diakonatsweihe von Frauen, 98.

⁶ Vgl. Jensen, Anne, Das Amt der Diakonin in der kirchlichen Tradition des ersten Jahrtausends, 34, 36.

These 2: *Frauen nehmen bereits Tätigkeiten eines ständigen Diakons wahr.*

Das Diakonat wird dem diakonischen Grundvollzug zugeordnet. In *Lumen Gentium* wird zu den Aufgaben eines Diakons insbesondere Folgendes gezählt: „... die Taufe zu spenden, die Eucharistie zu verwahren und auszuteilen, der Eheschließung im Namen der Kirche zu assistieren und sie zu segnen, die Wegzehrung den Sterbenden zu überbringen, vor den Gläubigen die Heilige Schrift zu lesen, das Volk zu lehren und zu ermahnen, dem Gottesdienst und dem Gebet der Gläubigen vorzustehen, Sakramentalien zu spenden und den Beerdigungsritus zu leiten.“ (LG 29)

Laien können viele dieser Tätigkeitsbereiche selbst wahrnehmen, entweder kraft der Taufe und Firmung, in Notsituationen oder mit kirchlicher Beauftragung. Frauen nehmen eine Fülle von Tätigkeiten wahr, die dem Diakonenamt zukommen. Ein Beispiel wäre die Caritas Deutschland, in der über 80 % der Mitarbeiterinnen weiblich sind und die viele diakonale Tätigkeiten wahrnimmt.⁷

Bei der Wiedereinführung des ständigen Diakonats war genau diese Situation in Bezug auf Männer eines der schlagenden Argumente. Das diakonische Amt der Männer existierte bereits faktisch in großen Teilen der Kirche. Es hatte sich als nützlich, notwendig und sinnvoll erwiesen und diese Sinnhaftigkeit sollte durch eine sakramentale Amtsverleihung deutlich gemacht werden.⁸

Fazit: *Es gibt diakonal amtliches Handeln von Frauen. Da dies ein wichtiges Argument für die Wiedereinführung des ständigen Diakonats für Männer war, sollte es auch bei den Frauen berücksichtigt werden.*

These 3: *Die Nicht-Zulassung von Frauen zum Weiheamt widerspricht dem Gleichheitssatz.*

Das Kirchenrecht setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Dem menschlichen Recht/den kirchlichen Gesetzen, dem *ius mere ecclesiasticum* und dem göttlichen Recht, dem *ius divinum*. Das göttliche Recht ergibt sich aus Normen, die sich aus göttlicher

⁷ Vgl. Online Redaktion DCV, Millionenfache Hilfe – Die Caritas in Zahlen, <https://www.caritas.de/diecaritas/wir-ueber-uns/die-caritas-in-zahlen/statistik> [Zugriff 26.06.2025].

⁸ Vgl. Ditlewicz William T., Wozu braucht die Kirche ein Sakrament des Diakonats?, 89–90.

Selbstmitteilung in der Offenbarung und der Natur erschließen. Das menschliche Recht hat seinen Ursprung in der menschlichen Satzung, wie das positive Recht im staatlichen Bereich.⁹

Der Gleichheitssatz hält fest, dass zwischen allen Gläubigen durch die Taufe eine wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit herrscht, durch die alle mit ihren verschiedenen Aufgaben und Stellungen am Aufbau des Leibes Christi mitwirken (c. 208 CIC/1983). Dieser Gleichheitssatz ist göttliches Recht und damit unveränderbar. Zudem haben sich alle anderen Normen an diesem Satz zu messen.¹⁰ Das gilt auch für c. 1024 CIC/1983 der festlegt, dass die Weihe gültig nur ein getaufter Mann empfangen kann. Dieser Canon ist menschliches Recht und kann deshalb auch abgeändert werden.

Es gibt viele Argumente dafür, dass c. 1024 CIC/1983 dem Gleichheitssatz widerspricht. Beispielsweise kann darin eine strukturelle Benachteiligung von Frauen gesehen werden.¹¹ Auch wird durch c. 1024 CIC/1983 das Recht verletzt, den eigenen Lebensstand frei wählen zu können. Den Frauen wird die Wahlmöglichkeit genommen, was eine rechtliche Ungleichheit aufgrund des Geschlechtes darstellt.¹²

Fazit: Der c. 1024 ist menschliches Recht und kann von den Menschen verändert werden. Das Sakramentenrecht ist nicht unantastbar, die Sakramente wurden immer wieder verändert und die Zulassungsvoraussetzungen angepasst. Dies passierte zuletzt durch die Wiedereinführung des ständigen Diakonats, zu dem auch verheiratete Männer zugelassen sind. Für eine Veränderung benötigt es ein Zusammenspiel aus dem Glaubenssinn des Gottesvolkes, wissenschaftlichen theologischen Erkenntnissen und einer lehramtlichen Entscheidung.¹³

In meiner Arbeit kam ich zu dem Schluss, dass die Öffnung des ständigen Diakonats für Frauen theologisch und kirchenrechtlich gut gestützt werden kann.

⁹ Vgl. Hahn, Judith, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche. Wiesbaden 2019, 127.

¹⁰ Vgl. Bauer, Manfred, Theologische Grundlagen und rechtliche Tragweite der Gleichheit gemäß can. 208 CIC/1983 bzw. can. 11 CCEO, 35.

¹¹ Vgl. Demel, Sabine, Frauen und kirchliches Amt, 197.

¹² Vgl. Raming, Ida, Das bestehende Kirchenrecht und der Diakonats der Frau, 231–232.

¹³ Vgl. Demel, Sabine, Gleichstellung in der Kirche - aber nur bis zum Stoppschild Weihesakrament!?, 386.

Weiterführende Titel:

Eckholt, Margit u. a. (Hg.), Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegungen in der Ökumene. Freiburg im Breisgau 2018.

Hünemann, Peter u. a. (Hg.), Diakonat. Ein Amt für Frauen in der Kirche - Ein frauengerechtes Amt? Ostfildern 1997.

Radlbeck-Ossmann, Regina, Das Argument von der Einheit des Ordo: Fundament für die Ablehnung eines Diakonats der Frau? In: Winkler, Dietmar W. (Hg.), Diakonat der Frau. Befunde aus biblischer, patristischer, ostkirchlicher, liturgischer und systematisch-theologischer Perspektive. Wien, Berlin 2010, 119–134.